

Kostenlawine bringt Stuttgart 21 hangabwärts

Wird der Ausstieg aus S 21 unaufschiebbar?

Dr. Eisenhart v. Loeper, Rechtsanwalt & Sprecher des Aktionsbündnisses gegen S 21

Der unabhängige Sachverständige Dr. Martin Viereggs ist sehr renommiert, so dass sein Gutachten über die zu erwartende Kostenexplosion bei Stuttgart 21 auch aufgrund seines 2008 erstellten Gutachtens zur Wahrheitsfindung entscheidend beitragen dürfte. Anders lag es bisher schon beim Bauträger Deutsche Bahn AG. Sie hat gehäuft unglaubliche, später als selbst verschuldet eingestandene Trickereien begangen. So hat der Bahn-Vorstand die Einhaltung der Kostenobergrenze immer wieder beschworen, in Wahrheit aber damit jahrelang in Milliardenhöhe getäuscht. Das geschah vor Jahresende 2009 mit manipulativen sogenannten „Einsparpotentialen“ (1). Damit hat die Bahn 2010 den Baubeginn erschlichen, die 121 Risiken des damaligen Projektleiters Azer verschwiegen und die Volksabstimmung zu S 21 vom November 2011 massiv verfälscht.

Vor genau drei Jahren schlug dann 2012 die Stunde der Wahrheit, Teil 1 des Offenbarungseids, beim Bahnvorstand und Aufsichtsrat: Der Kostendeckel von 4,5 Milliarden, vertraglich fixiert, hundertfach wie ein Gütesiegel beschworen, war gesprengt. Die Bahn musste eine Kostensteigerung um 2,3 auf bis zu 6,8 Milliarden Euro einräumen. Die Geschäftsgrundlage für das Großprojekt war entfallen (2). Das hätte sein Aus bedeuten müssen, weil die Grenze der Wirtschaftlichkeit schon bei 4,8 Milliarden Euro überschritten ist (3) und sich dies aktienrechtlich und strafrechtlich wegen Untreue verbietet (4).

Bahn-Vorstand und - Aufsichtsrat haben allerdings aufgrund eines enormen politischen Drucks im März 2013 einseitig die Finanzierung für S21 um zwei Milliarden Euro aufgestockt. Obwohl sich das Großprojekt damals bereits als unwirtschaftlich und eigentlich gescheitert erwiesen hatte, wurde es dennoch auf Biegen und Brechen durchgesetzt. Dabei kann das Aus für S 21 schon nächstes Jahr durch das Bundesverwaltungsgericht eingeläutet werden, weil die verfassungswidrige Mischfinanzierung des Projekts zu Lasten der

finanzschwächeren Länder die S 21-Verträge nichtig macht (5). Zudem beruht der Bahn-Beschluss zum Weiterbau von S 21 auf der Fehleinschätzung, die Projektpartner könnten gerichtlich zur Übernahme von Mehrkosten gezwungen werden, obwohl es keine vertragliche Zahlklausel gibt (6). Zusätzliche Zahllasten anderer Projektpartner sind aber auch absurd, weil der Tiefbahnhof vertragswidrig die Verkehrsleistung verkleinert und mit regelwidrig schiefer Gleisebene und unzureichendem Brand- und Behindertenschutz Leib und Leben der Bahnreisenden gefährdet.

Diesen unsinnigen Weiterbau des Projekts hatten die Staatssekretäre der Bundesregierung im Bahn-Aufsichtsrat vermeiden wollen, wie uns das Kanzleramt aufgrund unserer Klage bestätigen musste (7). Doch dann haben Ex-Kanzleramtschef Pofalla und weitere Parteiprominenz den Sinneswandel der Staatssekretäre herbei genötigt. Dieses alarmierende Verhalten der strafbaren Untreue wird auf der Webseite <http://stuttgart21.strafvereitelung.de/> ebenso untermauert wie die brüskierende Tatsache, dass die Berliner Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen trotz erdrückenden Tatverdachts verweigert, so dass nun dagegen eine Strafanzeige wegen Strafvereitelung läuft.

Zum Schluss: Das Kanzleramt hat im Juni dieses Jahres im Prozesswege eingeräumt, bei erneuten Kostensteigerungen würde sich die Frage eines Abbruchs des Projekts neu stellen. Die zweite Kostenexplosion, die Herr Dr. Vieregg gleich belegen wird, schafft diese neue Lage. Der Ausstieg aus S 21 ist jetzt unaufschiebbar (8). Zuerst muss es zu einem Baustopp kommen, um ehrlich Inventur zu machen bei den Kosten. Aus dem Fiasko scheiternder Großprojekte gilt es zu lernen. Gerade in Zeiten eines galoppierenden Vertrauensverlusts in die politischen Eliten und Parteien müssen aus sichtbar gewordenen Irrtümern wie der gewaltigen weiteren Kostenexplosion, die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Die Stärke der Gesellschaft wird daran messbar, die bahnpolitische Sackgasse bei Stuttgart 21 zu erkennen und zu beenden. Statt das Projekt vollends mit größtmöglichem Totalschaden an die Wand zu fahren, muss uns gemeinsam der Ausstieg aus S 21 gelingen.

- (1) Siehe das Dokument des Vorstands der DB Mobility Networks Logistics vom 10.12.2009 „Aktueller Sachstand Stuttgart 21“ zur Sitzung des Aufsichtsrats der DB AG , Seite 5 Ziffer 2.2.2 Einsparpotentiale aus Markt- und Vergabeanalyse über 597,8 Mio. € und Ziffer 2.2.3 Chancen aus Optimierung der Bauwerke über 294 Mio. €. Der von PwC für den DB AG-Aufsichtsrat im Januar 2013 erstellte „Vermerk“ einer Plausibilitätsbegutachtung zitiert die Vorgänge S. 46 f. Nr. 153 bis 156 und betont, dass die Kostensumme von 4.979,7 Mio. € damit implizit Beschlussgegenstand des GWU 2009 für das Projekt S 21 in den Gremien des DB AG-Konzerns war“ (Zitat aus Nr. 156).
- (2) Vgl. dazu „Das Rätsel der Sprechklausel“ , abrufbar unter [www. Juristen-zu-Stuttgart-21.de](http://www.Juristen-zu-Stuttgart-21.de) sowie zu den Rechten beim Wegfall der Geschäftsgrundlage § 60 VwVfG
- (3) Vgl. Seite 6 des in Fußnote 1 zitierten Dokuments: „Eine ausgeglichene Wirtschaftlichkeit ist bis zu einem Gesamtwertumfang von maximal 4.769 Mio. EUR gegeben“.
- (4) Die Kontrollaufgabe des Aufsichtsrats korrespondiert mit der Stellung des Vorstands, vgl. §§ 111, 116, 93 Abs. 1 AktG. Der Vorstand macht sich laut BGHZ 135, 244,253 f. schadensersatzpflichtig, „wenn die Grenzen, in denen sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss, deutlich überschritten sind, wenn die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden sind oder das Verhalten des Vorstands aus anderen Gründen als pflichtwidrig gelten muss“. Zum Straftatbestand der Untreue des § 266 StGB gehört das „Gebot, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Eintritt eines sicheren Vermögensschadens der Gesellschaft zur Folge haben ...“ (BGHSt 50, 343 f.).
- (5) Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat das zwar im Urteil vom 21.04.2015, 1 S 1949/13, verneint, die Gewichtigkeit der Gegenargumente angesichts der an sich unstrittigen Verfassungswidrigkeit der Mischfinanzierung nach Art. 104 a GG aber anerkannt und daher die Revision zugelassen, die auch eingelegt und umfassend begründet wurde, so dass es darüber zwingend zur mündlichen Verhandlung beim BVerwG kommen wird (10 C 7.15).
- (6) § 8 Abs. 4 Finanzierungsvertrag zu S 21 enthält bei Kostenüberschreitung von 4,5 26 Mrd. € nur die Verpflichtung der Projektpartner, Gespräche aufzunehmen (Sprechklausel).
- (7) Siehe den Vermerk aus dem Kanzleramt vom 5.02.2013, Näheres auf der Webseite <http://stuttgart21.strafvereitelung.de/>
- (8) Angesichts der Verdoppelung der Kosten oberhalb der bahnseits bezifferten Wirtschaftlichkeitsgrenze von S 21 (s. oben Fußn. 1) gemäß dem Gutachten von Dr. Viereggen kann dies nicht mehr ernsthaft in Zweifel stehen.